

Die **Weißeritz-Zeitung** erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird am Spätmittag ausgegeben. Preis vierteljährlich 1 M. 80 Pf., zweimonatlich 1 M. 20 Pf., einmonatlich 60 Pf. Einzelne Nummern 10 Pf. Alle Postanstalten, Postboten, sowie unsere Aussträger nehmen Bestellungen an.

Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Inserate werden mit 20 Pf., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 15 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (mit von Behörden) die zweigespaltene Zeile 40 bez. 35 Pf. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingeladene, in redaktionellen Teilen, die Spaltzeile 50 Pf.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtsseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“ und täglicher Unterhaltungsbeilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 109

Sonnabend den 12. Mai 1917 abends

82. Jahrgang

Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Enteignung von Prospekt Pfeifen aus Zinn von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen, Schalleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten.

§ 1.
Vom 10. Januar 1917 ab sind sämtliche aus Zinn bestehenden stummen und sprechenden Prospekt Pfeifen von Orgeln durch Verfügung der Militärbehörde beschlagnahmt worden. Ausgenommen sind diejenigen Prospekt Pfeifen, welche nicht vollständig aus Zinn hergestellt sind (z. B. Holz mit Zinnüberzug, Vorderseite aus Zinn, aber Rückseite aus Zink usw.).

§ 2.
Der Kommunalverband hat zur Durchführung dieser Beschlagnahmeverordnung die zur Erfüllung der Bekanntmachung, betreffend die Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinmetall gebildeten Melde- und Abnahmestellen (Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 17. August 1915, Weißeritz-Zeitung Nr. 190) betraut. Ueber die Zugehörigkeit der einzelnen Orte zu den gebildeten Melde- und Abnahmestellen geben die Ortsbehörden Auskunft.

§ 3.
Die Besitzer haben die von der Beschlagnahme betroffenen Prospekt Pfeifen, soweit dies nicht schon geschehen ist und soweit nicht zur Vermeidung der Anmeldung rechtzeitig freiwillige Ablieferung erfolgt, unter Verwendung der vorgeschriebenen Meldeformulare, die von den Meldestellen zu beziehen sind, bis zum 20. Mai 1917 bei der Ortsbehörde ihrer Meldestelle anzumelden, die dann die Meldungen nach ihrer Durchprüfung an die Königliche Amtshauptmannschaft weitergibt.

§ 4.
Auf Grund der erstatteten Meldungen wird jedem Betroffenen eine Anordnung, betreffend Uebertragung des Eigentums an den beschlagnahmten Gegenständen auf den Reichsmilitärfiskus, zugestellt werden. Das Eigentum an den betroffenen Gegenständen geht auf den Reichsmilitärfiskus über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 5.
Die enteigneten Prospekt Pfeifen sind innerhalb des in der späteren Enteignungsanordnung bestimmten Zeitraums auszubauen und an die bezeichneten Sammelstellen abzuliefern. Nach Ablauf dieser Frist werden sie auf Kosten des Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden, der zur Ausbesserung auch weiterhin verpflichtet ist. Orgelbauern und selbständige Orgelbauer, die den Ausbau der Prospekt Pfeifen vornehmen, sind bei den Melde- und Sammelstellen zu erfahren.

§ 6.
Die abgelieferten Prospekt Pfeifen werden in Gegenwart des Ablieferers, der die genaue Adresse des Eigentümers anzugeben hat, gewogen und darnach der Uebernahmepreis gemäß § 8 der Bekanntmachung M. 1/12. 16 R. R. U. unter Zugrundelegung eines Preises von 6.30 M. für jedes Kilogramm Zinn zuzügl. einer festen Entschädigung von 35 M. für jede Orgel festgelegt.

Die Uebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Pfeifen aus dem Prospekt und die Ablieferung an die Sammelstellen.

§ 7.
Eosfern Einverständnis über den Uebernahmepreis erzielt wird, erhalten die Abliefernden einen **Anerkennungsschein** ausgestellt, der an der Kasse der Sammelstelle sofort eingelöst werden kann. Ablieferer, die mit dem festgesetzten Uebernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären. An Stelle des Anerkennungsscheines wird ihnen eine **Quittung** ausgestellt. Der Antrag auf endgültige Feststellung des Uebernahmepreises ist von dem Betroffenen alsbald unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktoriastraße 34, zu richten. Ueber Einzelheiten dieses Verfahrens geben die Sammel- und Meldestellen Auskunft. Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

§ 8.
Von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung können solche beschlag-

namte Gegenstände befreit werden, für die ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird. Diese Gegenstände unterliegen jedoch ebenfalls der Meldepflicht.

Die Enteignung und Ablieferung von sprechenden Prospekt Pfeifen kann auf ausreichend begründeten Antrag vorläufig und gegen jederzeitigen Widerruf bis zur Beschaffung von Ersatzstücken zurückgestellt werden.

Befreiungs- und Zurückstellungsanträge sind bei der Kgl. Amtshauptmannschaft — erstere unter Beifügung eines **Kunstwertzeugnisses** — einzureichen.

§ 9.
Die Sammelstellen sind auch verpflichtet, folgende von der Bekanntmachung nicht betroffene Zinnpfeifen, Schalleiter usw. entgegenzunehmen:

alle Pfeifen, Schalltrichter, Schallröhren usw. aus Zinn von Orgeln und anderen Musikinstrumenten, soweit sie nicht Prospekt Pfeifen sind. Es gilt gleich, ob diese Gegenstände bereits im Gebrauch waren oder nicht.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelieferten zinnernen Gegenstände werden 4 M. vergütet.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Andere Gegenstände aus Zinn sowie aus anderem Material bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 10.
Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Beschlagnahme, Meldung und Enteignung werden, soweit nicht die allgemeinen Strafgesetze Anwendung finden, auf Grund der erlassenen Bekanntmachung geahndet.

Dippoldiswalde, den 4. Mai 1917.
Nr. 2880 Mob. II. Der Kommunalverband.

Folgende im Grundbuche für Ripsdorf auf den Namen der Hotelbesitzerin Emma Margarete verw. Adolph geb. Irrgang in Ripsdorf eingetragenen Grundstücke (Hotel Fürstenhof) sollen

Donnerstag den 24. Mai 1917 vormittags 1/12 Uhr
— an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1. Blatt 88, Nr. 202 des Flurbuchs, nach diesem 36,2 Ar groß,
2. Blatt 89, Nr. 202a des Flurbuchs, nach diesem 18,2 Ar groß,
3. Blatt 90, Nr. 202b des Flurbuchs, nach diesem 16,9 Ar groß,
4. Blatt 91, Nr. 202c des Flurbuchs, nach diesem 7,4 Ar groß,
5. Blatt 92, Nr. 202d des Flurbuchs, nach diesem 6,9 Ar groß.

Diese fünf Grundstücke stehen untereinander im wirtschaftlichen Zusammenhange, sind auch mit geringen Ausnahmen einheitlich belastet, und werden deshalb als Einheit versteigert werden müssen. Sie sind zusammen mit 860,26 Steuereinheiten belegt.

Ihre Gebäude führen nach den Versicherungsscheinen vom 23. März und 10. Oktober 1911 die Nummern 24, 24B, 24C und 24D der Ortsliste und sind zur Brandkasse insgesamt mit 141810 M. eingeschätzt. Sie bestehen in einem Kurhaufe mit Nebengebäuden, Logierhäusern, einem Badehaus, einem Stallgebäude und einem Postgebäude, das für jährlich 2010 M. an den Reichsfiskus vermietet ist. Flurstück 202d ist mit Wald bestanden.

Nach der im Jahre 1907 erfolgten Schätzung betrug der Wert aller Grundstücke 198100 M. Der gegenwärtige Wert ist auf 165700 M., der des zugehörigen Inventars auf 17443,30 M. geschätzt worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus den Grundstücken sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 21. März 1917 verlaubbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Dippoldiswalde, den 29. März 1917.
Za. 1/17. Königliches Amtsgericht.

Drucksachen für Gemeindebehörden fertigt Buchdruckerei Carl Jehne

Weitere amtliche Bekanntmachungen stehen heute in der Beilage.

Vertilgung und Sächtliches.

Dippoldiswalde. Bisher sind die drei berichtigten Eishelligen ohne Schaden an den Garten- und Feldpflanzen vorüber gegangen. Allgemeine Sehnacht herrscht aber nach einem recht durchdringenden Regen.

— **Ehehliche Erhöhung der Tarifpreise für Drucksachen aller Art in Aussicht.** Der Deutsche Buchdruckerverein beschloß nach einer Meldung aus Leipzig eine Erhöhung der Drucksachenpreise vom 1. Juni ab, und zwar für laufende Werke, 3-Heftigen und Zeitungen um 33 v. H., für neue Werke, Zeitschriften und Zeitungen 40 v. H.,

für alle übrigen Arbeiten 50 v. H. auf den geltenden Buchdruckpreisstarif.

Altendorf. Der Besitzer des hiesigen weitbekanntesten Hotel zum „Alten Amtshaus“ Gustav Freitag hat durch Fliegerbombe den Helmentod erlitten.

Delsa. Am 1. Juni tritt mit Genehmigung der obersten Schulbehörde unser Kirchschul- und dirigierender Lehrer, Oberlehrer Kantor Henisch, nach 44jähriger ständiger Dienstzeit in den wohlverdienten Ruhestand. 36 Jahre hat er an unserer Schule segensreich gewirkt.

Waxen. Wiederum forderte der Krieg zwei schwere

Opfer aus unserem Orte. Den Helmentod erlitt am 19. April der im Inf.-Reg. Nr. 177, 5. Komp., dienende Soldat Alfred Lindemann von hier und am 26. April der im Manen-Reg. Nr. 21 dienende Mann Friedrich Eißold von hier. Auch erhielt Frau Hofmann hier die traurige Nachricht vom Leutnant des Inf.-Reg. Nr. 103, 4. Komp., daß am 20. April ihr Mann, der Soldat Paul Hofmann, schwer verwundet worden ist und in englische Gefangenschaft geraten ist, und an dessen Auskommen gezweifelt wird.

Dresden. In Hausdorf bei Dippoldiswalde ist das